Repetitorium "Vertragliches Schuldrecht" am 3./4.12.2009:

Anwendungsbereich und Inhalt der Erfüllungsansprüche

Prof. Dr. Thomas Rüfner ruefner@uni-trier.de Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914

Vertragliches Schuldrecht (1-2)

Übersicht über die Gesamtveranstaltung

- Erfüllungsanspruch (Einheiten I-IX) 3.12.2009-4.1.2010
- Ansprüche bei Vertragsbeendigung (Einheiten I-V)

 Ansprüche im Zusammenhang mit Rücktritt, Minderung und Kündigung
 5.1.2010-15.1.2010
- Ansprüche auf Schadensersatz (Einheiten I-VII) 18.1.2010-1.2.2010
- → Allgemeines und Besonderes (vertragliches) Schuldrecht werden integriert behandelt.

Th. Rüfner

ertragliches Schuldrecht

Vertragliches Schuldrecht (1-2)

Übersicht über die heutige Vorlesungsstunde

- · Wann gilt welcher Erfüllungsanspruch?
 - Atypische und typengemischte Verträge
 - Abgrenzung der gesetzlichen Schuldvertragstypen, insbesondere § 651 BGB
- Wann greift der Erfüllungsanspruch?
 - Mit Erfüllungsanspruch durchsetzbare Vertragspflichten
 - Erfüllungsanspruch und Sekundäransprüche

Th. Rüfner

Vertragliches Schuldrecht

Vertragliches Schuldrecht (1-2)

Atypische und typengemischte Verträge

- Fall: Vertrag ist bloße Abwandlung eines gesetzlich geregelten Vertragstyps.
- Fall: Vertrag verbindet Elemente verschiedener gesetzlicher Typen (typengemischter Vertrag).
- Fall: Vertrag ist keinem gesetzlichen Vertragstypus zuzuordnen (atypischer Vertrag im engeren Sinn oder typenfremder Vertrag).

Th. Rüfne

Vertragliches Schuldrecht

1. Fall: Vertrag ist bloße Abwandlung eines gesetzlich geregelten Vertragstyps • Finanzierungsleasing als abgewandelter (atypischer) Mietvertrag → Anspruchsgrundlage für Leasingraten: § 535 Abs. 2 BGB. Hersteller Leasingnehmer Einzelheiten zum Leasing: P. Huber, Besonderes Schuldrecht/1, 2. Aufl. 2008, Rz. 542 ff..

Vertragliches Schuldrecht (1-2)

2. Fall: Vertrag verbindet Elemente verschiedener gesetzlicher Typen (typengemischter Vertrag)

- Beispiele: Gemischte Schenkung, Hausmeistervertrag (Wohnen gegen Arbeit), Bewirtungsvertrag ...
- Absorptionsmethode: Es werden die Normen des Vertragstyps angewendet, auf dem der Schwerpunkt liegt.
- Kombinationsmethode: Auf jeden Vertragsteil werden die Normen des einschlägigen Vertragstyps angewendet.
- Die h.M. wendet grundsätzlich die Kombinationsmethode an. Die Absorptionsmethode wird angewendet, wenn sich eine Frage nur für den gesamten Vertrag einheitlich regeln lässt (z.B. Vertragsbeendigung).

h. Rüfner

tragliches Schuldrecht

Vertragliches Schuldrecht (1-2)

Fall a)

Pall a)

Nach BGH, 8.10.2209, III ZR 93/09: B wird Kundin eines von U betriebenen Video-Partnerportals. Gegen eine Gebühr von € 4.750,- wird von ihr ein Vorstellungsvideo gedreht, das künftig in der Videobibliöthek der U verfügbar ist. Andere Kunden können das Video abrufen und gegebenenfalls mit B Kontakt aufnehmen. Ebenso kann B die Videos anderer Kunden ansehen und eventuell durch Vermittlung der U mit diesen Kontakt aufnehmen. Die Mitgliedschaft im Partnerportal ist zeitlich unbegrenzt. Nach wenigen Wochen kündigt B ihre Mitgliedschaft und fordert die Erstattung der gezahlten Gebühr, soweit sie sich auf künftig noch zu erbringende Leistungen der U bezieht.

- Kündigungsrecht der B nach §§ 627, 628 BGB.
- · Beurteilung der Frage, welcher Teil des Entgelts auf die Werkleistung entfällt, nach § 632 BGB.

Vertragliches Schuldrecht (1-2)

Fall b)

Nach BGH NJW 2002, 1336: B erteilt U den Auftrag, in montieren. Die seinem Bürohaus Jalousien zu montieren. Die Hebebühne, die U zur Ausführung des Auftrages benötigt, mietet B bei einem Autohaus und stellt sie U kostenlos zur Verfügung. Nach Rückgabe der Hebebühne an das Autohaus stellt sich heraus, dass das Gerät infolge unsachgemäßer Behandlung durch einen Mitarbeiter des U beschädigt wurde. B ersetzt dem Autohaus den Schaden und verlangt zehn Monate nach Rückgabe des Geräts Schadensersatz von U. U beruft sich auf Verjährung.

• Verjährung des Schadensersatzanspruchs nach § 606 BGB.

Vertragliches Schuldrecht (1-2)

Fall c)

F vereinbart mit G, dass letzterer ihm seinen Laptop (Wert: € 1.000,-) zum Freundschaftspreis von € 500,-überlassen will. Als F die Übergabe des Geräts fordert, weigert sich G.

- Kein Anspruch aus §§ 433 Abs. 1 BGB oder § 518 Abs. 1 BGB, weil das Formerfordernis nicht erfüllt ist.
- Zu den besonderen, für die gemischte Schenkung entwickelten Theorien (Trennungstheorie, Zweckwürdigungstheorie, Theorie der Abschlusschenkung vgl. Medicus BR Rz. 380 f.

Vertragliches Schuldrecht

Vertragliches Schuldrecht (1-2)

3. Fall: Vertrag ist keinem gesetzlichen Vertragstypus

- = atypischer Vertrag im engeren Sinn oder typenfremder Vertrag
- Beispiel: Garantie \rightarrow Anspruchsgrundlage: vertragliche Vereinbarung in Verbindung mit § 311 Abs. 1 BGB. U.u. aber analoge Anwendung einzelner Normen des Besonderen Schuldrechts möglich z.B. § 774 BGB bei Garantien (so Larenz/Canaris. Lehrbuch des Schuldrechts II/2, 13. Aufl., 1994, 77, str.).



Bürge § 774 bewirkt den Übergang des Anspruchs und der damit verbundenen Sicherungsrechte (§ 401 BGB) auf den Bürgen.

Vertragliches Schuldrecht (1-2)

Abgrenzung der gesetzlichen Schuldvertragstypen

- Abgrenzung nach der charakteristischen Vertragsleistung:
 - Miete: Überlassung des Sachgebrauchs auf Zeit ./. Kauf: Übereignung → Finanzierungsleasing ist Miete, nicht Kauf oder Mischung aus beiden.
 - Werkvertrag: Erfolgsherbeiführung ./. Dienstvertrag: Dienstleistung als solche.
- · Abgrenzung nach Entgeltlichkeit:
 - Schenkung ./. Kauf (s.o.)
 - Leihe ./. Miete
 - Auftrag ./. Dienst- oder Werkvertrag (beachte aber § 675 BGB)

Vertragliches Schuldrecht (1-2)

Wahl des Vertragstyps durch die **Parteien**

- Grundsätzlich folgt aus der Vertragsfreiheit, dass die Parteien, das auf ihren Vertrag anwendbare Recht wählen können.
 - -Beispiel: Vereinbarung von Werkvertragsrecht für Tätigkeit als Aushilfskellner/in.
 - -Aber: Keine Abweichung vom eigentlich zutreffenden Vertragstyp in AGB (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Vertragliches Schuldrecht (1-2)

Vertragliches Schuldrecht (1-2) Sonderfall: § 651 BGB Grundsatz: Jede Lieferung von beweglichen Sachen ist Kauf, auch wenn der Schwerpunkt der Verpflichtung auf der Herstellung der Sachen liegt. – Anders bei unbeweglichen Sachen, z.B. Bauträgervertrag. Auf die Pflicht zur Errichtung des Gebäudes auf dem verkauften Grundstück ist Werkvertragsrecht anzuwenden. Problem: Ist die Herstellung von Sachen aus Material des Bestellers "Lieferung"? Beispiel: A lässt seine Goldplomben durch moderne Keramikplomben ersetzen und beauftragt G mit der Anfertigung eines Rings aus dem Zahngold. M.E. ist Werkvertragsrecht anzuwenden! Sehr streitig.



Vertragliches Schuldrecht (1-2)

Wann greift der Erfüllungsanspruch?

- Leistungspflichten sind mit Erfüllungsanspruch durchsetzbar
 - Gilt für Haupt- und Nebenleistungspflichten.
 - Anspruchsgrundlage für nicht gesetzlich geregelte Nebenleistungspflichten: Vereinbarung iVm § 311 Abs. 1 BGB.
 - Unterscheidung ist nur für §§ 320 ff. BGB von Bedeutung.
- Schutzpflichten sind nur dann mit Erfüllungsanspruch (= Anspruch auf Unterlassung der Verletzung) durchsetzbar, wenn die Verletzung droht.
 - Maßstäbe des § 1004 zur Begehungs- oder Wiederholungsgefahr sind anwendbar.
 - Bsp.: Vermieter kündigt an, eine nicht zugelassene, brandgefährliche Heizungsanlage einzubauen.

Vertragliches Schuldrecht

Vertragliches Schuldrecht (1-2)

Erfüllungsanspruch und Sekundäransprüche

Vandalen werfen in dem Ladengeschäft das M von V gemietet hat, eine Schaufensterscheibe eingeworfen. M fordert von V die Ersetzung der Scheibe. V weigert sich. Schließlich sei er an dem Vorfall nicht schuld.

• Anspruch des M auf Ersatz der Scheibe aus § 535 Abs. 1 S. 2 BGB – kein Verschulden erforderlich!

Repetitorium "Vertragliches Schuldrecht" am 7.12.2009:

Schlechtleistung und Nacherfüllungsanspruch (insbesondere §§ 439, 635 BGB)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914